

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen
zur Untersagung des Mitführens von gefährlichen Gegenständen
am 26. Juni 2024 auf dem erweiterten Fan-Meeting-Point
am Marktplatz Buer**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Fußballspiels Georgien gegen Portugal im Rahmen der UEFA EURO 2024 in der Arena AufSchalke in Gelsenkirchen am 26. Juni 2024 wird Personen in dem folgenden Bereich das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, die ihrer Art nach geeignet sind, als Waffen oder Wurfgeschosse, Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen herbeizuführen, zum Beispiel Glasbehältnisse, untersagt.
 - Parkplatz zwischen Springemarkt, Springestraße, Nienhofstraße und De-La-Chevallerie-Straße (Markplatz Buer)

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 wird aus öffentlichem Interesse angeordnet.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziffer 1 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) als bekanntgegeben.

Begründung:**Zu Ziffer 1:**

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 findet die Europameisterschaft im Fußball der Herren als internationales Fußballturnier (EURO 2024) in Deutschland statt. Gelsenkirchen ist eine der zehn Ausrichterstädte im Bundesgebiet. In der Gelsenkirchener Arena AufSchalke werden insgesamt drei Gruppenspiele sowie ein Achtelfinale ausgetragen. Um den Fußballfans der jeweiligen Nationalmannschaften eine bestmögliche Turnierverfolgung zu ermöglichen, werden im Stadtgebiet mehrere Zonen eingerichtet, in denen sich die Fans aufhalten können. Hierbei dienen die beiden Fan-Meeting-Points auf dem Heinrich-König-Platz und dem Sankt-Urbanus-Kirchplatz an den jeweiligen Spieltagen als Anlaufpunkte für die Fans der in der Arena AufSchalke spielenden Mannschaften. An den beiden Fan-Meeting-Points werden jeweils mehrere tausend Personen erwartet. Zum Spiel Georgien gegen Portugal am 26. Juni 2024 wird mit einem hohen Zulauf portugiesischer Fans gerechnet. Um eine Überfüllung des Fan-Meeting-Points Sankt-Urbanus-Kirchplatz zu vermeiden, wird der Parkplatz zwischen Springemarkt, Springestraße, Nienhofstraße und De-La-Chevallerie-Straße (Markplatz Buer) als erweiterter Fan-Meeting-Point vorgehalten.

Bei Spielen und Feiern im Rahmen einer Fußball Europameisterschaft besteht nach einer plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung eine besondere Bereitschaft zu Alkoholkonsum und Ausschreitungen zwischen den Fanlagern und der damit verbundenen Verwendung von gefährlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Glasbehältnissen, als Wurfgeschoss und Schlagwaffe sowie der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen und der daraus folgenden konkreten Gefahr von Glasbruch. Die Hemmschwelle für körperliche Auseinandersetzungen mit gegnerischen Fangruppierungen bzw. Angriffe auf diese durch Werfen mit Gläsern, Flaschen und anderen Gegenständen wird durch einen erhöhten Alkoholenuss deutlich herabgesetzt. Neben den Besucherinnen und Besuchern wären hierbei auch unbeteiligte Dritte betroffen.

Das Mitführungsverbot ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen sowie Verletzungen durch Glasbruch erforderlich. Das Verbot dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung ermessensgerecht und unerlässlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Es steht kein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung. Das Mitführungsverbot ist zudem angemessen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und gilt lediglich am 26. Juni 2024. Die Allgemeinverfügung ist dazu örtlich begrenzt. Von dem Verbot eingeschlossen ist lediglich der Bereich des Markplatzes Buer. Es ist daher verhältnismäßig zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Anordnung der sofortigen Vollziehung heißt, dass ein etwaig erhobener Hauptsacherechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hätte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da das Fußballspiel bereits am 26. Juni 2024 in der Arena AufSchalke stattfindet und die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei einem erheblichen Sicherheitsbedürfnis nicht abgewartet werden kann. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung den Zweck der erlassenen Untersagung unerfüllt lassen könnten. Zudem ist bei einem internationalen Fußballturnier dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang im Sinne von § 62 VwVG NRW ist verhältnismäßig. Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld stellt zwar ein milderer Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang dar, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW, ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden können.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung bezüglich des Tages der Bekanntgabe beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Nach § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW würde ein Verwaltungsakt erst zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung, die im konkreten Fall durch das Amtsblatt erfolgt, als bekannt gegeben gelten. Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW kann jedoch ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Notwendigkeit einer Erweiterung des Fan-Meeting-Points in Buer erst kurzfristig ergeben hat und eine Frist von zwei Wochen somit nicht gewahrt werden konnte, wurde im Einklang mit § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW der auf die Bekanntmachung folgende Tag gewählt. Ein früher Tag der Bekanntgabe, hier der Tag nach der Bekanntmachung, ermöglicht es den Besucherinnen und Besuchern, sich auf die rechtliche Geltung dieser Allgemeinverfügung rechtzeitig einzustellen.

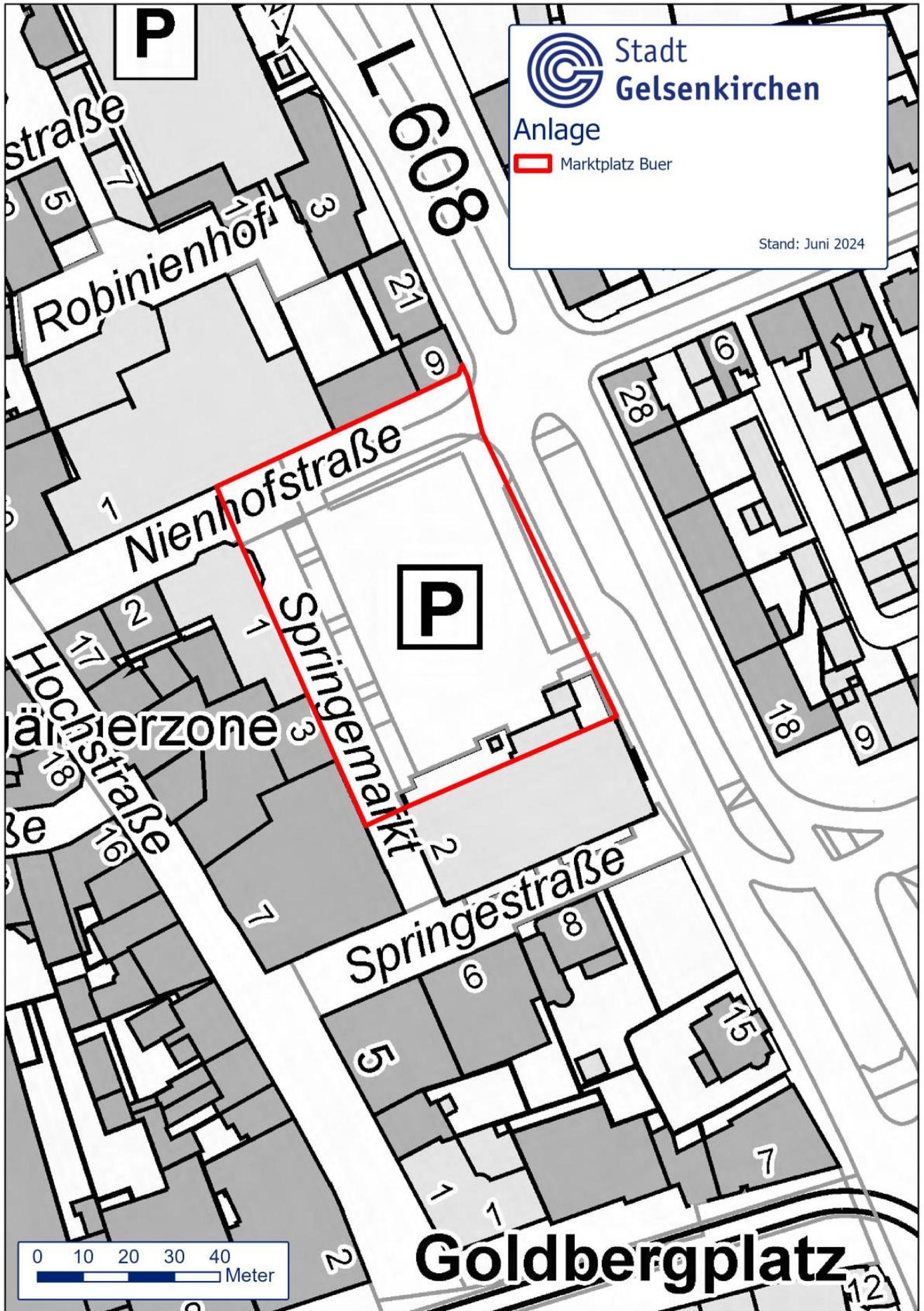
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 26. Juni 2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Nowack



**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.